

**Kategorie:** Arbeitsrecht

**Titel:** Mehrstunden: Überstunden und Überzeit, was ist eigentlich der Unterschied? (Teil 1)

**Name der Autorin:** [Rechtsanwältin Leena Kriegers-Tejura, LL.M.](#)

**Kurzprofil der Autorin:** Selbständige Rechtsanwältin und Partnerin bei Zulauf Bürgi Partner, Zürich / Dozentin für Wirtschafts- und Arbeitsrecht bei AKAD Business AG / Lehrperson HF (Nebenberuf) / Fachvorstand Arbeitsrecht für eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen in Human Resources

**Email der Autorin:** [leena.kriegers@zblaw.ch](mailto:leena.kriegers@zblaw.ch)

**Website der Autorin :** [www.zblaw.ch](http://www.zblaw.ch)

**Key Words :** Mehrstunden / Überstunden / Überzeit / vertragliche Arbeitszeit / Arbeitsgesetz / Höchstarbeitszeit

**Foto der Autorin:** bereits vorhanden

---

## Einleitung

Im Alltag sprechen Arbeitgeber und Arbeitnehmer<sup>1</sup> oft von Überzeit, obwohl rechtliche eigentlich Überstunden gemeint sind. Diese Unterscheidung ist rechtlich von Bedeutung, insbesondere bei der Entschädigung dieser Mehrstunden. Nachfolgend wird die Unterscheidung erklärt und in einem weiteren Blogbeitrag gehe ich auf die Entschädigungsmöglichkeiten dieser Mehrstunden ein.

## Definition Überstunden

Als Überstunden gelten jene Stunden, welche die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit übersteigen, aber unter den Maximalarbeitszeiten des Arbeitsgesetzes bleiben. Diese Definition gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Welches die vertragliche Arbeitszeit ist, wird im Einzelarbeitsvertrag, in einem Gesamtarbeitsvertrag oder allenfalls in einem Normalarbeitsvertrag definiert. Fehlt eine vertragliche Bestimmung der Arbeitszeit, ist laut Obligationenrecht die „übliche Arbeitszeit“ massgebend (vgl. Art. 321c Abs. 1 OR).

## Definition Überzeitstunden

Überzeitstunden sind diejenigen Stunden, die die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Art. 9 Abs.1 lit. a des Arbeitsgesetzes ("ArG") überschreiten. Diese Maximalarbeitszeiten betragen:

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

- 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben<sup>2</sup> sowie für Büropersonal sowie technische und andere Angestellte mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;
- 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer, womit insbesondere das Gewerbe erfasst wird.

Unter technische und andere Angestellt sind vor allem Arbeitnehmer im Büro oder büroähnliche Berufe gemeint (vorwiegend Kopfarbeit).

Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden pro Tag nicht überschreiten ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen. Im Kalenderjahr darf sie ausserdem insgesamt nicht mehrbetragen als:

- 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden;
- 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.

## **Beispiel**

Ein Arbeitnehmer in einem industriellen Betrieb leistet in einer bestimmten Woche 52 Arbeitsstunden. Die vertragliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden die Woche. Da die Höchstarbeitszeit nach Art. 9 ArG für industrielle Betriebe 45 Stunden beträgt, hat dieser Arbeitnehmer 7 Stunden Überzeit geleistet. Dazu kommen noch 5 Überstunden.

Wichtig ist diese Unterscheidung deshalb, weil die Überstunden und die Überzeitstunden mit Bezug auf die Entschädigung nicht gleich zu handhaben sind. Wie das rechtlich ausgestaltet ist und welche Möglichkeiten die Parteien haben, dies zu regeln, erfahren Sie in meinem zweiten Betrag zu diesem Thema.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „industrieller Betrieb“ wird in Art. 5 ArG näher spezifiziert. Darunter sind insbesondere Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie gemeint. D.h. Einrichtungen zum Erbringen einer reinen Dienstleistung fallen nicht unter die Begriffsdefinition; deshalb sind grosse Dienstleistungsbetriebe nicht industriell.